

Planaufgabe für den neuen Planabschnitt vertraglich gesichert haben, ohne dabei Vertragsüberhang zu berücksichtigen, weil die Vertragspartner ja von der termingemäßen Erfüllung des Vertrages ausgegangen waren. Es bestände also für das A-Werk die Gefahr, daß mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Absatzverträge des B-Werks die neu einzugehende vertragliche Bindung der nicht zur Auslieferung gekommenen Aggregate auf Terminstreitigkeiten stößt, die wiederum Anlaß zu unnötigen zeitraubenden Verhandlungen und vertragsgerichtlichen Verfahren gäben. Das würde aber die zum Januar tatsächlich mögliche Lieferung auf unbestimmte Zeit verzögern und könnte im Einzelfall beim B-Werk zu einer die Volkswirtschaft schädigenden Anhäufung halbfertiger Produkte führen.

Es erscheint daher richtiger, grundsätzlich von der Aufrechterhaltung der Verträge auszugehen, wie dies bereits die eingangs zitierte Instruktion des Staatlichen Vertragsgerichts für das Jahr 1953 zum Ausdruck gebracht hat. Der Einwand, hierdurch entstanden für den Lieferer zusätzliche Aufgaben, da er seine neuen Planaufgaben bereits vertraglich gebunden habe, verkennt, daß Plan und Vertrag kein starres Schema sind, sondern entsprechend den jeweiligen Erfordernissen durch Aus Korrekturen unterliegen können und müssen, wie sie beispielsweise durch zusätzliche Planaufgaben, Herannahme vordringlicher Exportaufträge, Annullierungen, Umliegung der Produktion usw. vorgenommen werden⁴⁾.

In diesem Zusammenhänge muß berücksichtigt werden, daß Vertragsüberhänge nur eine seltene Ausnahme sein dürfen. Hierfür ist aber der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Verträge von besonderer erzieherischer Bedeutung. Wenn der Lieferer weiß, daß er von seinen vertraglichen Verpflichtungen mit Ablauf des Planjahres nicht ohne weiteres freigestellt wird, wird er bemüht sein, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Vertrag noch im alten Jahr zu erfüllen, bzw. mit Rücksicht auf die zu erwartende Vertragsstrafe alle Anstrengungen unternehmen, die vertragliche Leistung möglichst schnell im neuen Jahr, gegebenenfalls unter Übererfüllung seines neuen Planes, zu erbringen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten sollen einige planungsrechtliche Besonderheiten, die sich bei Vertragsüberhängen zeigen, untersucht werden. Diese Prüfung mag sich beschränken auf die plankontingentierten Waren, die Investvorhaben und Waren, die ohne Materialzuweisung bezogen werden können.

Das Wesen der plankontingentierten Waren^{5) 6)} besteht darin, daß für ihren Bezug Materialkontingente, die im Rahmen des Staatlichen Verteilungsplanes mit der Kennzeichnung Z⁶⁾ oder M⁷⁾ ausgegeben werden, erforderlich sind. Das Kontingent ist aber nicht nur eine bestimmte Bezugsberechtigung. Seine Zuweisung an ein bestimmtes Organ, den Kontingenträger, ist Planungsakt, der dem Kontingenträger und den Betrieben, die auf Grund der Pläne für die Produktion der kontingentierten Waren bestimmt sind, die Verpflichtung auferlegt, einen Vertrag abzu schließen^{8) *}.

Entsprechend dem für den Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planabschnitt müssen notwendig die Kontingente zum Jahresabschluß verfallen⁹⁾. Dieser Kontingentverfall hat die rechtliche Unmöglichkeit zur Folge, die plankontingentierten Waren zu beziehen. Da die Zuweisung des Kontingents zugleich aber auch Planungsakt im Sinne einer Planaufgabe ist^{10) *}, könnte man

⁴⁾ vgl. hierzu die Ausführungen von Rudolf auf der Arbeitstagung des Staatl. Vertragsgerichts vom 4. bis 6. März 1954 in Heiligendamm (Bericht von Kaiser. NJ 1954 S. 239).

⁵⁾ vgl. Bekanntmachung des Beschlusses über die Verordnung der Materialversorgung vom 21. August 1952 (GBl. 52/767) sowie die Richtlinien über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 vom 21. August 1953 (ZBl. 53 403).

⁶⁾ Gesamtverantwortung für die Verteilung liegt beim Staat. Komitee für Materialversorgung.

⁷⁾ Verantwortlich für die Verteilung sind die Absatzabteilungen der Fachministerien.

⁸⁾ vgl. Sowjetisches Zivilrecht, Bd. II, S. 31. Bd. II, S. 414; Such, „Zu einigen Fragen des Vertragssystems in der volkseigenen Wirtschaft“, in Staat und Recht 1952, S. 74.

⁹⁾ vgl. für 1954 Ziff. 1 der Richtlinie vom 21. August 1953 a.a.O. ¹⁰⁾ vgl. § 1 B Ziff. Ia der 1. DB zur WO vom 21. März 1952 (GBl. 1952 S. 323).

meinen, daß der Verfall des Kontingents die gleichen Wirkungen wie ein Zurückziehen der Planaufgaben mit sich hieraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner zur Aufhebung des Vertrages auslösen muß.

Diese Auffassung ist nur bedingt richtig. Die in der Regel nur durch den Kontingentverfall entstandene vorläufige Unmöglichkeit der Leistung, die im übrigen aber nicht im Widerspruch zu den Planaufgaben der Vertragspartner stehen muß, braucht keine endgültige zu sein; sie kann ohne weiteres durch Beibringen eines neuen Kontingentes geheilt werden.

Unter diesen Voraussetzungen bleibt der alte Vertrag in vollem Umfang wirksam. Kann kein neues Kontingent beigebracht werden, dann ist allerdings die Leistung endgültig unmöglich geworden mit der weiteren Folge, daß der Vertrag aufzuheben ist.

Ähnliches gilt für Investvorhaben bei Verfall der Investmittel, deren Zuweisung wesentliche Vertragsvoraussetzung ist. Auch in diesem Falle ist die Erfüllung des Vertrages nicht möglich, wenn nicht neue Investmittel zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem nach der planmäßigen Seite bereits Rechnung getragen und angeordnet, daß Überhänge Bestandteil des Investplanes des folgenden Planjahres werden, und der Planträger für diese Überhänge bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres einen betrieblichen Investplan mit der Bezeichnung „Ü aufzustellen hat¹¹⁾.

Bei Bezug und Lieferung von Materialien, die ohne Kontingent bezogen werden, bestehen die im Verfall von Investmitteln oder Kontingenten liegenden Schwierigkeiten nicht. Hier kommt es allein darauf an, ob die Durchführung des Vertrages noch im Bereiche der Planaufgaben beider Vertragspartner liegt. Dabei wird von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines Vertrages sein, inwieweit der Besteller noch einen im Betriebsplan ausgewiesenen Bedarf für die im Vorjahre bestellte Ware hat. Er wird diesen Bedarf nicht haben, wenn er, veranlaßt durch den Verzug seines Lieferanten, sich die Ware anderweitig verschafft hat.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß mit Ablauf des Planjahres keine Notwendigkeit für die Aufhebung aller nicht erfüllten Verträge besteht, vielmehr grundsätzlich von ihrem Weiterbestehen auszugehen ist. Aus den Verträgen können jedoch dann keine Erfüllungsansprüche hergeleitet werden, wenn sie zu den neuen Planaufgaben der Vertragspartner in Widerspruch stehen.

Unbedingt erforderlich ist es aber, nach Ende des Planjahres möglichst schnell Klarheit zwischen den Vertragspartnern zu schaffen. Hierbei muß bei allen Verträgen über nichtkontingentierbare Materialien dem Besteller bzw. dem Auftraggeber aus den oben dargelegten Gründen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufhebung des alten Vertrages insoweit zu verlangen, als er nicht erfüllt wurde. Die Notwendigkeit hierfür liegt darin begründet, daß nur der Besteller bzw. Auftraggeber wirtschaftlich zu beurteilen vermag, inwieweit die noch ausstehende Lieferung von Interesse ist.

M. E. sollte sich die Behandlung der Vertragsüberhänge nach folgenden Grundsätzen richten:

1. Nach Ablauf des Planjahres ist der Besteller berechtigt, die Aufhebung des Vertrages aus dem alten Jahr insoweit zu verlangen, als die ausstehende Leistung noch nicht erbracht ist und er aus diesem Grunde kein Interesse an der Erfüllung mehr hat. Diesem Verlangen hat der Lieferer nachzukommen.

Wird die Vertragsaufhebung nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Januar¹²⁾ des neuen Planjahres beantragt, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen und unterliegt den allgemeinen sowie den nachstehenden Grundsätzen.

2. Ist die Lieferung unmöglich infolge Verfalls der Kontingente, der Investmittel oder aus anderen Gründen, so haben die Vertragspartner, insbesondere aber

¹¹⁾ Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes vom 15. Februar 1954 (GBl. 54/184).

¹²⁾ Diese Fristsetzung mag lediglich richtungweisend sein. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, den Besteller möglichst schnell zu einer Entscheidung zu veranlassen.